

Unverkäufliche Leseprobe



Wilfried Ahrens
**Der Unfallort hat sich bereits
entfernt**
Juristische Stilblüten

160 Seiten, Paperback
ISBN: 978-3-406-59245-4

Vorwort

„Der Kasus macht mich lachen.“ Es war Goethe, der diese Worte einst seinem Faust in den Mund legte.

Mir ergeht es (als Oberstaatsanwalt) häufig nicht anders, obwohl natürlich auch ein Sachverhalt mit Lachgehalt regelmäßig als ernster, mitunter gar tragischer oder trauriger Fall daherkommt. Das unfreiwillig Komische jedoch hat mich schon immer gereizt – und es vor der Vergänglichkeit des Augenblicks zu bewahren ebenfalls. Das ist wohl die Basis für das Entstehen einer Sammelleidenschaft für Stilblüten – diese dem grauen (Akten-)Alltag abgerungenen, gleichsam vom Leben erzeugten Früchte des Humors, die in meinen Augen weit wertvoller erscheinen als so manch gezielter Kalauer.

Daß ich mit dieser Bewertung keineswegs alleine dastehe, hat mir die freundliche Aufnahme meines ersten Stilblütenbuches gezeigt. Dem vielstimmig geäußerten Wunsch nach einem Folgeband mochte ich mich da nicht verschließen. So ließe sich das wohl gespreizt ausdrücken; die schlichte Wahrheit ist, daß es mir eine diebische Freude bereitet hat, dieses Buch für Sie zu arrangieren. Vielleicht springt ja der eine oder andere Funke über.

Themen aus dem Kernbereich der Justiz bilden – wen wundert's – einen Schwerpunkt, also etwa „Gerichte“, „Staatsanwälte“ oder „Knast“, Institutionen, gegen die beim letzten Mal noch nicht genug vorlag, um ihnen eigene Kapitel zu widmen. Daneben finden Sie Altvertrautes wie „Polizei“, „Ladendiebstahl“ und „Verkehr“. Auch der tierische Spaß kommt nicht zu kurz.

Namen wurden generell gemieden und dort, wo eine Nennung sinnvoll erschien, natürlich geändert. Die Erwähnung von Originalnamen beruht auf dem Einverständnis ihrer Trä-

ger, nur der Hund Fedor wurde nicht befragt, was im geschilderten Fall jedoch allen Ernstes beabsichtigt war.

Wieder wäre das Ganze nicht möglich gewesen ohne die durch Humor geschärfte Aufmerksamkeit von Freunden, Kollegen und Mitarbeitern, die so manche Zutat beisteuerten, wofür ich allen von Herzen danke. Vor allem aus dem staatsanwaltlichen und gerichtlichen Bereich, aber auch aus Kreisen der Anwaltschaft, Bewährungs- und Jugendgerichtshilfe erreichte mich frohe Botschaft.

Mein ganz besonderer Dank gilt dabei meinem Kollegen Hartwig Negendank von der Staatsanwaltschaft Lübeck, wie ich ein passionierter Jäger juristischer Stilblüten und Kuriositäten, der mich jedoch völlig selbstlos in seiner Sammlung wildern ließ, was der Vielfalt des Manuskripts sehr zugute kam.

Danken möchte ich schließlich auch dem Verlag C.H.Beck, der hier unerschrocken mit mir in eine zweite Runde geht, und nicht zuletzt meinem geschätzten Lektor, Dr. Raimund Bezold, vor allem für seine Nachsicht gegenüber meiner bisweilen wohl etwas drastischen Ironie.

Wilfried Ahrens

1. Allerlei

Bevor wir uns so gewichtigen Themen wie „Polizei“, „Staatsanwälte“ oder „Knast“ zuwenden wollen, möchte ich Ihnen hier zunächst etwas zur Einstimmung anbieten.

Das Zauberwort „Millenium“ verursachte beim Durst der Bürger vielerorts eine Sogwirkung, die so manche Silvesterparty aus dem Ruder laufen ließ.

Ein Zeuge:

Für zwei junge Männer endete die Feier allerdings doch noch im grünen Bereich: sie wurden in einem Polizeiauto abtransportiert.

Daß psychologische Schutzmechanismen und Verjährungsfriesten nicht immer harmonieren, wird in einschlägigen Kreisen als gesetzgeberische Fehlleistung empfunden.

Ich gebe diesen vor 4 Jahren begangenen Diebstahl zu, bitte aber um milde Bestrafung, weil ich die Tat bereits vergessen hatte.

In einer Gesellschaft, die ihre Polizeibeamten gern als Ordnungshüter bezeichnet, darf sich niemand wundern, wenn störende Faktoren besonders konsequent erfaßt werden.

Aus einem polizeilichen Durchsuchungsbericht:

Das Zimmer wurde in einem chaotischen Zustand vorgefunden. Der Spannbettbezug des Bettes war mit Brandlöchern übersät. Die darunter befindlichen Matratzen ebenfalls ange-

sengt. Neben dem Bett wurde eine Dose mit Ascorbinsäure vorgefunden, und dann lag in dem Zimmer noch ein Schreiben des Leitenden Oberstaatsanwalts.

Fälle vor Gericht gleichen sich nie wie ein Ei dem anderen, eineiige Zwillinge dagegen in der Regel schon. So war in einer Hauptverhandlung der Verdacht entstanden, es könnte statt des Angeklagten dessen Zwillingsbruder erschienen sein. Geschickte Fragen aus dem persönlichen Bereich brachten die Wahrheit an den Tag, und der falsche Angeklagte gestand:

Ja, ich bin für meinen Bruder gekommen. Bitte, verstehen Sie doch, Herr Richter, mein Bruder hat gerade erst eine neue Arbeitsstelle gefunden. Wie hätte das ausgesehen, wenn er wegen dieser Sache gleich wieder gefehlt hätte?

Um künftige Verwechslungen auszuschließen, mußten die Zwillinge zur neuen Hauptverhandlung komplett erscheinen.

Bereits Mitte der sechziger Jahre ereignete sich dieser nicht minder verbürgte Fall.

Bei einer Kirmesschlägerei hatten mehrere Beteiligte denselben Familiennamen – sagen wir Schulze. Im Ermittlungsvorgang war unter anderem die Rede von einem Heinrich und einem Heini Schulze. Der Staatsanwalt wollte nun von der Polizei wissen, ob er es hier mit einer oder zwei Personen zu tun hatte, konkret formuliert, „ob es sich um verschiedene Personen handelt oder ob Heinrich und Heini Schulze miteinander identisch sind“.

Die Antwort der Polizei:

Bei Heinrich und Heini Schulze handelt es sich um verschiedene Personen. Ob sie im übrigen miteinander identisch sind, ist hier nicht bekannt, zuzutrauen wäre es ihnen aber.

Nicht nur aus dem Tierreich sind Unterwerfungsgesten bekannt.

Abdul ließ den Aschenbecher fallen, und ich nahm meinen Stuhl wieder vom Gesicht weg.

Im Formblatt einer Grenzschutzstelle über die „Zurückschiebung eines Ausländers gem. § 18 Abs. 2 AuslG“ fand sich folgendes Unwort:

Der Schübling wurde zwecks Überstellung übergeben.

Dazu verrät mir mein Duden, „Schübling“ sei ein im süddeutschen und schweizerischen Sprachraum gebräuchlicher Ausdruck für eine leicht geräucherte, lange Wurst. Das aber war den Verfassern des Formblattes offenbar Wurscht.

In meiner Tageszeitung las ich eines Morgens:

Wird der nichteheliche Lebenspartner einer geschiedenen Frau durch einen von ihrem ehemaligen Gatten gedungenen Mörder getötet, so steht ihr keine Witwenrente nach dem Opferentschädigungsgesetz zu, da eine solche Hinterbliebenenrente Unterhaltsansprüche ersetzen soll, Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft einander aber nicht zum Unterhalt verpflichtet sind (Bundessozialgericht, B9 VG 5/98R).

So weit, so gut. Was nur stutzig machte, war die Tatsache, daß dies unter der Überschrift

SENIOREN-TIPP

abgedruckt war. Da die geschilderte Konstellation wohl kaum als alltäglich gelten darf, stellte sich die Frage, welche Anregung den Senioren hier überhaupt vermittelt werden sollte. War es wirklich nur der Appell an Ex-Ehegatten, ihre bohrenden Rachegefühle einem irgendwie gearteten nachhelichen Fürsorge- und Pflichtgefühl zu opfern, oder wollte man etwa

tatsächlich und allen Ernstes die Phantasie der Versmähten beflügeln, wollte ihnen Wege aufzeigen hin zu doppelter Genußtuung ...?

Mich überkam ein Gruseln.

Wer, ob Senior oder nicht, in dieser Richtung Absichten hegt, dazu vielleicht auch besonders befähigt erscheint, weil er eine ausgewiesene Kapazität auf dem Gebiet der Hochspannungstechnik ist und sogar für Gerichte als Sachverständiger (SV) tätig wird, der sollte verschwiegen wie ein Grab zu Werke gehen, sich vor allem nicht in Telefonaten mit der Justiz verplappern.

Aktenvermerk:

V

Telef. SV Dr. ~~XXXXXXXXXXXX~~

um Sachstandsmitteilung gebeten.

Er bittet um Geduld, da er Vorbereitungen für einen Todesfall tätigt.

13. Aug. 1998

Spruch meines Repetitors. Ein Fall aus dem öffentlichen Recht.

Die Urne ist hier längst bestattet, da kommen die Angehörigen und wollen plötzlich eine Verlegung auf einen anderen Friedhof. Aber die Friedhofsverwaltung lehnt ab und sagt: „Wir sind alte Skatbrüder – was liegt, das liegt.“

Gewissermaßen zu den Urnen gerufen wurde in dieser Öffentlichen Bekanntmachung:

Gemäß § 14 der Friedhofssatzung werden mit sofortiger Wirkung die nachfolgenden Grabstätten auf den Stadtteilstädtfriedhöfen zwecks Wiederbelebung öffentlich aufgerufen: ...

Ein Mann, der immerhin 12 Kinder stolz sein eigen nannte, worunter man gemeinhin ja wohl leibliche Kinder zu verstehen hat, schrieb als Berufsbezeichnung in ein Formular:

körperverhinderter Vatter

Von leiblichen Gefahren der Schwangerschaft:

Falls eine schwangere Angestellte, deren ungeborenes Kind auf die Blase drückt, von einem plötzlich auftretenden Harndrang überrascht wird, keine Gelegenheit hat, die Toilette aufzusuchen und sich deshalb auf ein Waschbecken im Büro zum Urinieren setzt, dieses abbricht und sie sich hierbei erheblich verletzt, kann trotz ihres ungewöhnlichen, keineswegs gefahrlosen Verhaltens eine zum Ausschluß der Gehaltsfortzahlung führende verschuldete Arbeitsunfähigkeit nicht angenommen werden, zumal ein Mensch in einer derartigen Situation zu sonst naheliegenden Überlegungen (hier: Gebrauch eines vorhandenen Aufwascheimers) regelmäßig nicht imstande ist.

(Landesarbeitsgerichts Hamm, Az. 2 Sa 142/76)

Aber auch ohne derartige Zwischenfälle führen völlig normal verlaufende Schwangerschaften eines Tages, wie jeder weiß, aufgrund der gesetzlichen Schutzfristen zum Ruhen der Arbeit. Schon bemerkenswert, wenn eine Staatsanwaltschaft den Eintritt dieses natürlichen Umstandes bei einer schwangeren Referendarin dem zuständigen Oberlandesgericht mit dem ausdrücklichen Formularhinweis meldet, die Dienst-/Arbeits-

unfähigkeit sei nicht durch einen Unfall verursacht, um sich dann noch zu dem Zusatz zu versteigen:

Drittverschulden liegt nicht vor.

Ob man manche Mitarbeiterin dann jemals wiedersieht, ist noch die Frage.

Aus der Verfügung eines OLG-Präsidenten:

Gemäß § 50 Abs. 1 BAT gewähre ich der Justizangestellten über den 21. Oktober 1997 hinaus bis einschließlich 31. Dezember 2000 Jahre Sonderurlaub ohne Bezüge.

Widmungen sind auch in wissenschaftlichen Werken der Jurisprudenz nicht völlig unüblich. Mit der Widmung

Meiner lieben Frau

soll wahrscheinlich der Dank für Entbehrungen zum Ausdruck gebracht werden, die der Forschungseifer des Gatten der Gemahlin abverlangt hatte. Nun soll es Fälle geben, in denen parallel dazu eine Geliebte mitleiden mußte, ohne daß wenigstens eine adäquate, sie ebenfalls einbeziehende Widmung denkbar wäre.

Keine Probleme hatte da ein Autorenduo, dem ich zwar nichts unterstellen will, das aber immerhin als Widmung wählte:

Unseren lieben Frauen

Nicht selten legt der Trieb zur Selbstbegünstigung einem Mit-täter Schuldzuweisungen in den Mund.

Unser Funkstreifenwagen wurde um 11.05 Uhr zu einem Fall von Erregung öffentlichen Ärgernisses gerufen.

Nach Zeugenaussagen soll der Ewald X von der Hanna Y auf dem Gehweg oral befriedigt worden sein. Gewaltanwendung hätten die Zeugen nicht gesehen.

X steht leicht unter Alkoholeinwirkung. Er gibt an, die Y zu kennen. Sie habe „angefangen“.

In einem verwandten Fall konnten sogar verdächtige Spuren registriert werden.

Bei Herrn S. bemerkten wir in seinem Genitalbereich den Lippenstiftabdruck eines Mundes, da er zu dieser Zeit noch unbedeckt war.

Mit dem Schengener Durchführungsübereinkommen wurde im europäischen Raum die internationale Rechtshilfe in Strafsachen stark vereinfacht, wobei insbesondere die beschleunigende Möglichkeit direkter Kontaktaufnahmen überzeugte.

Mitteilung des Justizministeriums:

Nach den Feststellungen der Staatsanwaltschaft Stuttgart handelt es sich bei der in der „Notiz der niederländischen Delegation“ der Arbeitsgruppe III von Schengen genannten Telefax-Nummer der Staatsanwaltschaft Utrecht in Wahrheit um die Telefax-Nummer des Zentralmuseums in Utrecht.

Und noch eine Berichtigung, hier im Gemeinsamen Ministerialblatt für Nordrhein-Westfalen:

In der Bekanntmachung unseres Rundschreibens vom 18.9.1980 (GMBL Nr. 28 Seite 473) muß es in Abschnitt I Tz 1.5 Buchstabe a) dritte Textzeile statt „einen Anspruch auf Kindergeld erheblich ist, nicht richtig“ richtig heißen „einen Anspruch auf Kindergeld erheblich ist, nicht, nicht richtig“.

Im letzten Buch war an dieser Stelle die Rede von einem Polizeikommissar Reuber. Über diesen Göttinger Polizeibeamten mit Sinn für Humor läßt sich noch eine nette

kleine Geschichte erzählen, die ich Ihnen nicht vorenthalten möchte.

Bevor Dieter Reuber in den Polizeidienst eintrat, arbeitete er bei einem Geldinstitut und mußte übrigens damals mit dem Spitznamen „Sparkassen-Reuber“ leben. Eines Tages nun hatte eine Kollegin versehentlich und unbemerkt den stillen Alarm zur Polizei ausgelöst. Routinemäßig ruft die Polizei dann zunächst zurück, um einen Fehlalarm auszuschließen. Ahnungslos nahm Herr Reuber den Hörer ab und meldete sich – na, wie wohl? – mit „Reuber“. Er hörte nur noch, wie am anderen Ende hastig aufgelegt wurde; kurz darauf stürmten Polizisten mit Maschinenpistolen in die Schalterhalle.

Und von dem ebenfalls bereits erwähnten Rechtsanwalt Dr. Mörder wäre zu berichten, daß in der Freiburger Sozietät auch seine Tochter, Susanne Mörder, praktiziert, so daß die Kanzlei auch schon mal als „Doppelmörder-Büro“ bezeichnet wird.

[...]